

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 11

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Stellungnahme und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/102	2 BvR 2/21	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Antragsgegnerin die Antragsteller und den Deutschen Bundestag durch die Beantwortung der Kleinen Anfragen der Antragsteller „Rechtsgrundlage für die Duldung der Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten durch die Bundesregierung“ vom 12. August 2019 (Bundestags-Drucksache 19/12268) und „Rechtsgrundlage für die Duldung der Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten durch die Bundesregierung (II)“ vom 29. Juni 2020 (Bundestags-Drucksache 19/20447) unter dem 28. August 2019 (Bundestags-Drucksache 19/12776) und dem 28. Juli 2020 (Bundestags-Drucksache 19/21316) in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG verletzt hat, indem sie <ol style="list-style-type: none"> a) die Fragen 1 Buchstabe a bis c, 2, 12 Buchstabe a bis c, 13, 22 Buchstabe a bis c, 23, 32 Buchstabe a bis c und 33 der Kleinen Anfragen der Antragsteller vom 12. August 2019 (BT-Drs. 19/12268) trotz der Nachfragen der Antragsteller in Frage 3, 4, 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Antragsteller vom 28. Juli 2020 (BT-Drs. 19/21316) und b) die Frage 4 der Kleinen Anfrage der Antragsteller vom 12. August 2019 (BT-Drs. 19/12268) trotz der Nachfragen der Antragsteller in Frage 1, 8 Buchstabe a, 10, 11, 13, 14 und 19 Buchstabe a der Kleinen Anfrage der Antragsteller vom 28. Juli 2020 (BT-Drs. 19/21316) unzureichend und c) die Nachfrage 13 der Kleinen Anfrage der Antragsteller vom 28. Juli 2020 (BT-Drs. 19/21316, Seite 9) inhaltlich unzutreffend beantwortet hat, 2. dass die Antragsgegnerin die Rechte der Antragsteller und des Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG dadurch verletzt hat, dass sie die Frage 1 Buchstabe a bis c der Kleinen Anfrage der Antragsteller „Rechtsgrundlage für die Duldung der Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten durch die Bundesregierung“ vom 15. Januar 2018 (BT-Drs. 19/560) trotz der Nachfrage der Antragsteller in Frage 1 der Kleinen Anfrage der Antragsteller vom 28. Juli 2020 (BT-Drs. 19/21316) unzureichend beantwortet hat. <p>Antragsteller: 1. Jochen Haug, MdB 2. AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p>
19/104	2 BvR 84/17	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <p>der ...</p> <p>wegen Übernahmeverlust bei Verschmelzung.</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>betr.:</i> Die Beschwerdeführerin, eine Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft, wendet sich gegen die Auslegung des § 12 Absatz 2 Satz 2 Umwandlungssteuergesetz durch das Finanzamt, das Finanzgericht Baden-Württemberg und den Bundesfinanzhof, wonach ein verschmelzungsbedingter Übernahmegewinn als steuerpflichtig betrachtet, der tatsächlich erzielte Übernahmeverlust jedoch steuerlich nicht berücksichtigt worden sei. Die Beschwerdeführerin sieht hierin eine Verletzung ihrer Grundrechte auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 19 Absatz 3 GG.</p>
19/105	1 BvR 2354/13	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren des Herrn Sch.</p> <p>gegen § 19 Abs. 1 S. 1, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 1 S. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) – unter Bezugnahme auf das Rechtsextremismustateigesetz (RED-G) –</p> <p><i>betr.:</i> Der Beschwerdeführer wendet sich gegen verschiedene Übermittlungsvorschriften im BVerfSchG. Er sieht in der Weite des § 19 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG (a. F.) Verstöße gegen das Übermaßverbot sowie das Bestimmtheitsgebot. Die Vorschrift des § 20 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG erlaube eine Durchbrechung des informationellen Trennungsprinzips, die mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar sei, und verstoße ebenfalls gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Die Verfassungswidrigkeit der Norm des § 21 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG folge aus ihrem Verweis auf den vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig angesehenen § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG. Die Vorschrift des § 23 BVerfSchG zu Übermittlungsverboten stehe der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen nicht entgegen.</p>
19/106	2 BvE 5/21	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch die in den Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte der Antragstellerin auf gleiche Wahl sowie auf Chancengleichheit als politische Partei verletzt hat, dass er es pflichtwidrig unterlassen hat, hinsichtlich der Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 die in den §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) normierten Unterschriftsquoren an die veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie anzupassen.</p> <p>Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP), Bundesverband</p> <p>Antragsgegner: Deutscher Bundestag</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/107	1 BvR 1805/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <p>des Herrn H.</p> <p>gegen a) das Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Februar 2020 – B 5 RE 2/19 R –,</p> <p>b) das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2019 – L 1 KR 617/18 –,</p> <p>c) das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 25. Juni 2018 – S 6 R 295/17 –,</p> <p>d) den Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 18. Mai 2017 – 10 160380 H 049, 5111 SG –,</p> <p>e) den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 22. November 2016 – 10 160380 H 049 5111 –.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen § 231 Absatz 4b SGB VI (Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung), durch den er sich in seinen Rechten aus Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 GG verletzt sieht.</i></p>
19/109	2 BvC 22/19	Wahlprüfungsbeschwerde	<p>Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren</p> <p>der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Berlin</p> <p>sowie 18 weiteren Beschwerdeführenden</p> <p>gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2019 – WP 14/17 – betreffend die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Land Berlin.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die NPD, Landesverband Berlin, und weitere Beschwerdeführende wenden sich gegen die Nichtzulassung der Landesliste der NPD im Land Berlin zur Bundestagswahl vom 24. September 2017.</i></p>
19/110	2 BvE 8/21	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 38. Abs. 1 S. 2 GG verletzt hat, dass sie die mit den schriftlichen Fragen Nr. 32 für den Monat Dezember vom 9. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25159, Seite 24-25) erbetenen Auskünfte verweigert hat.</p> <p>Antragsteller: Konstantin Kuhle, MdB</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Heribert Hirte

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 einstimmig beschlossen zu empfehlen, in den Verfahren, die in der Streitsachenübersicht aufgeführt sind, keine Stellungnahme abzugeben.

Berlin, den 23. Juni 2021

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

